

## **Zusammenfassung des Fachartikels von Prof. Dr. Cyrill P. Rigamonti, Universität Bern (CH), GRUR Int., Januar 2009**

Prof. Dr. Cyrill Rigamonti, Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Bern, untersucht in seinem Artikel die Frage der urheberrechtlichen Zulässigkeit des Gebrauchtssoftware-Handels nach schweizerischem Recht. Im Zentrum des Beitrags stehen insbesondere die Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes auf den elektronischen Softwarevertrieb sowie der Handel mit Volumenlizenzen.

Rigamonti kommt in seinem Artikel zu drei wesentlichen Ergebnissen: Erstens spielt es für die Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes keine Rolle, ob ein Computerprogramm physisch oder elektronisch an den Ersterwerber übermittelt wird. Zweitens ist es unerheblich, ob der Zweiterwerber bei der Weiterveräußerung die Kopiervorlage des Ersterwerbers oder eine Kopiervorlage des Softwareanbieters zur Herstellung seiner Programmkopie benutze. Drittens ist es laut Rigamonti sowohl rechtens, Volumenlizenz-Pakete in ihrer Gesamtheit als auch aufgesplittet zu veräußern.

- Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz, Art. 12 Abs. 2 URG, lautet für Computerprogramme wie folgt: „Hat ein Urheber oder eine Urheberin ein Computerprogramm veräußert oder der Veräußerung zugestimmt, so darf dieses gebraucht oder weiterveräußert werden.“ Die Anwendung dieses Grundsatzes bejaht Rigamonti für alle Vertriebswege, also auch dann, wenn Software mittels elektronischer Übertragung vertrieben wird.
- Diese Auslegung sieht Rigamonti von der Software-RL untermauert. Diese besage ebenso, dass der elektronische Softwarevertrieb dem Verbreitungsrecht und dem Erschöpfungsgrundsatz unterliege. Rigamonti: „Sogar die Europäische Kommission hat eingeräumt, dass Art. 4 lit. c Software-RL so ausgelegt werden kann, dass sich das Verbreitungsrecht ‚nicht auf die Verbreitung materieller Vervielfältigungsstücke auf Disketten beschränkt‘.“
- Logische Schlussfolgerung in den Ausführungen Rigamontis: Würde man den physischen Softwarevertrieb (z.B. den Verkauf von CDs) anders beurteilen als den elektronischen (Download), würde der Eintritt der Erschöpfung allein vom Softwareanbieter abhängen – nämlich von der von ihm gewählten technischen Übermittlungsart. Es könne aber nicht Sinn und Zweck des Erschöpfungsgrundsatzes sein, den Eintritt der Erschöpfung ausgerechnet in die Willkür derjenigen Person zu stellen, deren Rechte durch diese Norm eingeschränkt werden sollen.
- Neben dem Weiterverkauf elektronisch übermittelter Software beurteilt Rigamonti auch den Weiterverkauf von Volumenlizenzen als zulässig: Demnach ist der Erschöpfungsgrundsatz auf alle Programmkopien anzuwenden, die der Ersterwerber bis zur Höhe der Maximalnutzeranzahl hergestellt hat. Der Softwareanbieter kann die Weiterveräußerung von Teilen der entsprechenden Programmkopien nicht unterbinden.

Rigamontis Resümee ist eindeutig: „(...) der Handel mit Gebrauchtssoftware [ist] im Sinne der vorstehenden Ausführungen nach schweizerischem Urheberrecht zulässig.“